

Aktenzeichen: UF 1896

Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 14.06.2010 im Flurbereinigungsverfahren UF 1896 OU Bad Camberg - B 8

Anordnung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 14.06.2010 im öffentlichen Interesse angeordnet.

Damit haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Veröffentlichung und Auslegung

Diese Anordnung zur sofortigen Vollziehung wird in den von der Flurbereinigung betroffenen Städten Bad Camberg und Idstein und in den angrenzenden Gemeinden Hünfelden, Hünstetten, Selters, Waldems und Weilrod öffentlich bekannt gemacht und sowie nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Ein Abdruck dieser Anordnung zur sofortigen Vollziehung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Bad Camberg im Verwaltungsgelände Obertorstraße 10, Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und bei der Stadtverwaltung Idstein im Rathaus, König-Adolf-Platz 2, Bürgerbüro während den üblichen Dienststunden montags bis mittwochs von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie donnerstags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus ist diese Anordnung zur sofortigen Vollziehung über die Internetadresse www.hvbq.hessen.de/UF1896 abrufbar.

Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren UF 1896 OU Bad Camberg - B 8, ist durch das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - am 14.06.2010 gemäß § 87 FlurbG auf Antrag der Enteignungsbehörde - Regierungspräsidium Gießen - angeordnet worden, um den für die Betroffenen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der Bundesstraße 8“ erfolgte am 01. März 2017.

Für das Vorhaben ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt, so dass es nach § 17 e Abs. 2 S. 1 FStrG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist.

In dem derzeit gültigen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen ist der Neubau der Bundesstraße 8 in der Dringlichkeitsstufe „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

Die geplante ca. 6,6 km lange Ortsumgehung ersetzt die Ortsdurchfahrt von Erbach, Camberg und Würges mit dem Ziel, diese erheblich zu entlasten, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und in den Ortslagen die allgemeine Wohnqualität inklusive der Immissionsbelastung zu verbessern.

Für die geplante Baumaßnahme ist der bestandskräftige Flurbereinigungsbeschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens dringende Voraussetzung.

Erst im Zuge dieses Flurbereinigungsverfahrens kann zu Gunsten des Unternehmensträgers der Besitz und die Nutzung der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Flächen - bei gleichzeitiger Regelung der Entschädigung für die Betroffenen - als Voraussetzung für den Baubeginn sichergestellt werden. So verfügt der Unternehmensträger zum Beispiel noch nicht über alle benötigten Flächen im Trassenbereich.

Der schnellstmögliche Baubeginn ist Voraussetzung für die Erreichung der Verbesserung der Verkehrs- und Lebensraumverhältnisse im Bereich der Gemarkungen und Stadtteile, Erbach, Camberg und Würges.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligten.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im Interesse der Beteiligten. Mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens muss sofort begonnen werden, damit die infrastrukturellen Nachteile des Ausbaus der B 8 möglichst zeitnah behoben werden und die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und betriebswirtschaftlichen Vorteile der Bodenordnung möglichst bald eintreten.

Durch den Sofortvollzug des Flurbereinigungsbeschlusses wird das Flurbereinigungsverfahren bestandskräftig eingeleitet. Dies ist die Voraussetzung, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen. Der Vorstand nimmt die Interessen und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr und vertritt die Teilnehmer nach außen.

Außerdem ist es dringend erforderlich, die Bewertung der Einlagegrundstücke vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke bei denen eine Beweissicherung erfolgen muss.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO des Flurbereinigungsbeschlusses vom 14.06.2010 muss somit erfolgen.

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
– Obere Flurbereinigungsbehörde –

Wiesbaden, den 5.10.2017
Im Auftrag
Gez. N. Schön